



Gesetzentwurf

der Fraktionen PIRATEN, SPD, Bündnis90/Grünen und der Abgeordneten des SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Wahlrechts ab dem 16. Lebensjahr bei Landtagswahlen

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 Änderung des LWahlG

Das Wahlgesetz für den Landtag von Schleswig-Holstein (Landeswahlgesetz - LWahlG) vom 7. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H., S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVOBl. Schl.-H., S. 96), wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 1 werden die Worte „18. Lebensjahr“ ersetzt durch die Worte „16. Lebensjahr“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Wie in Bremen, Brandenburg und Österreich soll auch in Schleswig-Holstein Jugendlichen ab 16 Jahren die Teilnahme an der Landtagswahl ermöglicht werden.

Durch eine Herabsetzung des Wahlalters auf 16 Jahre und der dadurch resultierenden Möglichkeit, sich früher an der politischen Gestaltung des Landes zu beteiligen, steigt die Identifikation der Jugendlichen mit der Demokratie. Selbst die Möglichkeit zu haben, aktiv das Wahlergebnis zu beeinflussen, steigert den Anreiz, sich stärker mit Politik, den Parteien und der Demokratie auseinander zu setzen.

Gerade in Anbetracht der hohen Politikerverdrossenheit ist es wichtig, Interesse an Politik und Demokratie möglichst früh zu wecken. Das Wahlrecht motiviert Jugendliche, ihre eigenen Anliegen früher in das politische Geschehen einzubringen. Das Wahlrecht ab 16 nimmt gleichzeitig die Regierenden in die Pflicht, sich stärker um die Bedürfnisse und Interessen Jugendlicher zu kümmern und sich dafür einzusetzen.

16-Jährige sind von der Landespolitik stark betroffen. Die Schulpolitik beispielsweise ist Ländersache und betrifft Jugendliche am stärksten. Bildung spielt im Entwicklungsprozess junger Menschen eine zentrale Rolle. Durch die Nähe zu verschiedenen, die Jugendlichen unmittelbar betreffenden Themen, kann sich bereits in vielen Bereichen ein politisches Interesse bilden und zur geistigen Reife eines Jugendlichen positiv beitragen.

Die Juniorwahl 2012 hat mit einer Wahlbeteiligung von 83,1% das hohe Interesse der Jugendlichen an der Ausrichtung des Landespolitik belegt.

Anlage: Synopse

LWahlG Bisherige Fassung	LWahlG Neue Fassung
§ 5 Sachliche Voraussetzungen des Wahlrechts (1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben, 2. seit mindestens drei Monaten a) in Schleswig-Holstein eine Wohnung haben oder b) sich in Schleswig-Holstein sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Landes haben sowie 3. nicht nach § 7 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. (2) Wer in mehreren Gemeinden des Landes Schleswig-Holstein eine Wohnung hat, ist in der Gemeinde wahlberechtigt, in der sich nach dem Melderegister die Hauptwohnung befindet. Wer eine Wohnung an mehreren Orten inner- und außerhalb des Landes Schleswig-Holstein hat, ist nur wahlberechtigt, wenn sich die Hauptwohnung in einer Gemeinde des Landes befindet. (3) Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist nach Absatz 1 Nr. 2 ist der Tag der Wohnungs- oder Aufenthaltsnahme in die Frist einzubeziehen.	§ 5 Sachliche Voraussetzungen des Wahlrechts (1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag 1. das 16. Lebensjahr vollendet haben, 2. seit mindestens drei Monaten a) in Schleswig-Holstein eine Wohnung haben oder b) sich in Schleswig-Holstein sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Landes haben sowie 3. nicht nach § 7 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. (2) Wer in mehreren Gemeinden des Landes Schleswig-Holstein eine Wohnung hat, ist in der Gemeinde wahlberechtigt, in der sich nach dem Melderegister die Hauptwohnung befindet. Wer eine Wohnung an mehreren Orten inner- und außerhalb des Landes Schleswig-Holstein hat, ist nur wahlberechtigt, wenn sich die Hauptwohnung in einer Gemeinde des Landes befindet. (3) Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist nach Absatz 1 Nr. 2 ist der Tag der Wohnungs- oder Aufenthaltsnahme in die Frist einzubeziehen.

Tobias von Pein
und Fraktion SPD

Rasmus Andresen
und Fraktion Bündnis90/Grünen

Torge Schmidt
und Fraktion PIRATEN

Lars Harms
für die Abgeordneten des SSW